

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 102

DIENSTAG, DEN 27. DEZEMBER

2022

Inhalt:

	Seite		Seite
Geschäftsverteilung des Senats	2017	Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Leibnizstraße –	2027
Förderrichtlinie zur Förderung der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund	2019	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Auenstraße –	2027
Richtlinie der Sozialbehörde zur Gewährung von Stipendien, Zuschüssen und Darlehen zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und von Fachkräftepotenzialen in der Berufsausbildung (Stipendienprogramm)	2021	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Fichtestraße –	2027
Widmung einer Wegefläche im Bezirk Eimsbüttel – Gretelstieg –	2026	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Friedrichsberger Straße –	2027
Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schafsteg –	2026	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Leibnizstraße –	2028
Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Auenstraße –	2026	Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Karlshöher Weg und unbenannter Verbindungsweg (ehemals Karlshöher Weg) –	2028
Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Fichtestraße –	2026	Zustimmung zu Besonderen Beförderungsbedingungen gemäß § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	2028

BEKANNTMACHUNGEN

Geschäftsverteilung des Senats

(Stand 20. Dezember 2022)

Senatsämter und Fachbehörden

I. Senatsämter

Senatskanzlei

Chef der Senatskanzlei

Bevollmächtigte beim Bund, bei der Europäischen Union und für auswärtige Angelegenheiten

Personalamt

Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher
(Vertreterin: Bürgermeisterin Katharina Fegebank)

Staatsrat Jan Pörksen
(Vertreterin: Staatsrätin Almut Möller)

Staatsrätin Almut Möller
(Vertreter: Staatsrat Jan Pörksen)

Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher
(Vertreter: Senator Dr. Andreas Dressel)
Staatsrat Jan Pörksen
(Vertreterin: Staatsrätin Bettina Lentz;
weitere Vertreter/in: Staatsrätin Petra Lotzkat,
Staatsrat Dr. Holger Schatz)

II. Fachbehörden

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Senatorin Anna Gallina (Vertreter: Senator Andy Grote) Staatsrat Dr. Holger Schatz (Vertreter: Staatsrat Thomas Schuster)
Behörde für Schule und Berufsbildung	Senator Ties Rabe (Vertreterin: Senatorin Melanie Schlotzhauer) Staatsrat Rainer Schulz (Vertreterin: Staatsrätin Petra Lotzkat)
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Bürgermeisterin Katharina Fegebank (Vertreter: Senator Dr. Anjes Tjarks) Staatsrätin Dr. Eva Gumbel (Vertreter: Staatsrat Dr. Alexander von Vogel)
Für den Bereich Bezirke:	Staatsrat Dr. Alexander von Vogel (Vertreter: Staatsrat Martin Bill)
Behörde für Kultur und Medien	Senator Dr. Carsten Brosda (Vertreter: Senatorin Dr. Melanie Leonhard) Staatsrätin Jana Schiedek (Vertreter: Staatsrat Andreas Rieckhof)
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration	Senatorin Melanie Schlotzhauer (Vertreter: Senator Ties Rabe) Staatsrätin Petra Lotzkat (Vertreter: Staatsrat Tim Angerer; weiterer Vertreter: Staatsrat Rainer Schulz)
Für den Bereich Gesundheit:	Staatsrat Tim Angerer (Vertreterin: Staatsrätin Petra Lotzkat; weiterer Vertreter: Staatsrat Rainer Schulz)
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende	Senator Dr. Anjes Tjarks (Vertreterin: Bürgermeisterin Katharina Fegebank) Staatsrat Martin Bill (Vertreterin: Staatsrätin Dr. Eva Gumbel)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	Senatorin Karen Pein (Vertreter: Senator Jens Kerstan) Staatsrätin Monika Thomas (Vertreter: Staatsrat Michael Pollmann)
Behörde für Wirtschaft und Innovation	Senatorin Dr. Melanie Leonhard (Vertreter: Senator Dr. Andreas Dressel) Staatsrat Andreas Rieckhof (Vertreterin: Staatsrätin Bettina Lentz)
Behörde für Inneres und Sport	Senator Andy Grote (Vertreterin: Senatorin Anna Gallina) Staatsrat Thomas Schuster (Vertreter: Staatsrat Dr. Holger Schatz)
Für den Bereich Sport:	Staatsrat Christoph Holstein (Vertreter: Staatsrat Thomas Schuster)
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft	Senator Jens Kerstan (Vertreterin: Senatorin Karen Pein) Staatsrat Michael Pollmann (Vertreterin: Staatsrätin Monika Thomas)
Finanzbehörde	Senator Dr. Andreas Dressel (Vertreter: Senator Dr. Carsten Brosda) Staatsrätin Bettina Lentz (Vertreter: Staatsrat Jan Pörksen; weitere Vertreterin: Staatsrätin Jana Schiedek)

III. Richterwahlausschuss

Senatorin Anna Gallina
Vorsitzende
(Vertreter: Staatsrat Dr. Holger Schatz)

Vom Senat bestellte Mitglieder:

Staatsrat Dr. Holger Schatz
(Vertreterin: Staatsrätin Petra Lotzkat;
weitere Vertreterin: Staatsrätin Dr. Eva Gumbel)
Staatsrat Jan Pörksen
(Vertreterin: Staatsrätin Bettina Lentz;
weiterer Vertreter: Staatsrat Thomas Schuster)

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 20. Dezember 2022.

Amtl. Anz. S. 2017

Förderrichtlinie zur Förderung der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund

Ausgangslage

Grundlage für die Förderung ist das Hamburger Integrationskonzept „Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt“ von September 2017 (Bürgerschaftsdrucksache 21/10281). Das Integrationskonzept ist eine Fortentwicklung des Integrationskonzepts aus dem Jahr 2013 und entspricht dem sich im Laufe der Jahre veränderten Verständnis von Integration.

Integration ist zu verstehen als die Möglichkeit der chancengerechten und uneingeschränkten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Es geht um die selbstverständliche Zugehörigkeit aller Menschen zur Gesellschaft. Hierzu gehören auch die verstärkte Einbindung und Vernetzung von Migrantenorganisationen und die interkulturelle Öffnung in allen Lebensbereichen.

1. Förderziele, Zuwendungszweck

Die Sozialbehörde unterstützt Maßnahmen mit regionalem Bezug (Hamburg) zur Förderung der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund auf den inhaltlichen Grundlagen des Hamburger Integrationskonzepts. Die Förderrichtlinie wendet sich in erster Linie an Migrantenorganisationen (MO) und ihre Kooperationspartner, um ihnen zu ermöglichen, sich aktiv an der Realisierung der Ziele des Hamburger Integrationskonzeptes zur Förderung der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zu beteiligen. Sie verfolgt damit folgende Förderziele und Zuwendungszwecke:

1.1 Förderziele

- a) die Handlungspotentiale von Menschen mit Migrationshintergrund in ihren Communities zu stärken,
- b) den Aufbau und die Professionalisierung von MO zu unterstützen,
- c) die Vernetzung der MO untereinander sowie mit den Regeleinrichtungen der Stadt zu fördern,
- d) den Zusammenhalt von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in allen gesellschaftlichen Belangen zu stärken,
- e) gefördert werden diese Prozesse auf gesamtstädtischer Ebene.

1.2 Zuwendungszweck

Es sollen insbesondere Projekte, Aktivitäten und Maßnahmen mit folgenden Ansätzen und Rahmenbedingungen gefördert werden:

- a) Maßnahmen, die dazu beitragen, die Handlungspotentiale von Menschen mit Migrationshintergrund in ihren Communities zu stärken,
- b) Maßnahmen, die den Aufbau und die Professionalisierung von MO unterstützen,
- c) Maßnahmen, die von MO und von sonstigen Trägern und Antragstellenden, die keine MO sind, durchgeführt werden,
- d) Maßnahmen, die zu einer Vernetzung der MO untereinander sowie mit den Regeleinrichtungen der Stadt beitragen,
- e) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Zusammenhalt von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu stärken, indem insbesondere Möglichkeiten zur Begegnung und Zusammenarbeit in allen gesellschaftlichen Belangen geschaffen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Sozialbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfangende

Die Förderung richtet sich in erster Linie an MO.

In Einzelfällen können auch Projekte sonstiger Träger oder Antragstellender, die keine MO sind, gefördert werden.

Zuwendungsempfangende können juristische und natürliche Personen sein, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren (Wohn-)Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die Zuwendungsempfangenden in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Ergänzungen zu bestehenden Förderungen sind möglich.

Bei der Erbringung von Leistungen müssen die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

Die Mittel sollen für die konkrete Förderung der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund verwendet werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Fehlbetragsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden die unter 1.2 genannten Zwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, insbesondere werden jedoch Anträge von MO berücksichtigt, die mit etablierten Einrichtungen, wie dem Flüchtlingszentrum, den Integrationszentren für Zugewanderte und anderen Institutionen im Rahmen sogenannter Tandemprojekte miteinander kooperieren und zusammenarbeiten. Hierzu sind von den Kooperationspartnern verbindliche Vereinbarungen zu schließen. Auch andere interessierte Träger können gefördert werden, sofern sie mit geeigneten Maßnahmen die Förderziele dieser Förderrichtlinie verfolgen.

Gefördert werden:

- a) Projekte von MO oder mit MO zusammenarbeitenden Organisationen (insbesondere sog. Tandemprojekte) mit Zuwendungen in der Regel bis zu maximal 10 000,00 Euro je Zuwendungsempfangenden für maximal ein Jahr,
- b) Veranstaltungen mit Zuwendungen in der Regel bis zu maximal 2500,00 Euro pro Jahr je Zuwendungsempfangenden,
- c) in Einzelfällen Projekte von sonstigen Trägern und Antragstellenden, die keine MO sind, mit Zuwendungen in der Regel bis zu 10 000,- Euro je Zuwendungsempfangenden pro Jahr.

Förderfähig sind u. a.:

- Mittel für Projektarbeit, z.B. für Organisation und Beratung, Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen,
- Mietkostenzuschüsse,
- sächliche Aufwendungen der Selbstverwaltung der MO, bzw. der sonstigen Antragstellenden.

Es sind angemessene Eigenmittel von mehr als 5% der Gesamtkosten in die Finanzierung einzubringen. Für ehrenamtlichen Arbeitseinsatz können bis zu 250,00 Euro je Zuwendung als Eigeneinsatz gerechnet werden.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die Zuwendungsempfangenden weisen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Sozialbe-

hörde hin. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. der Sozialbehörde ist auf allen Publikationen zu verwenden.

Darüber hinaus sind Zuwendungsempfangende verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Förderrichtlinie zu bedienen. Die Sozialbehörde ist berechtigt, die aus den im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht. Neben diesen Regelungen und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind weitere Regelungen im Rahmen des Zuwendungsbescheides zulässig.

5.2 Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle)

Auf Basis der Verwendungsnachweise (siehe 6.3) aller Projekte, die im Zeitraum 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2023 bewilligt worden sind, führt die Sozialbehörde bis zum 30. Juni 2024 eine Erfolgskontrolle des Förderprogrammes durch. Anhand der Datenlage aus der Auswertung der Verwendungsnachweise und gemäß den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften wird beurteilt, ob das Förderprogramm in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 1.1 beiträgt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen sind regelmäßig spätestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme vollständig beim zuständigen Referat AI 43 der Sozialbehörde (referatai43@soziales.hamburg.de) einzureichen. Dieses stellt Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme (Kurzkonzept) mit Vorschlägen für die Messung der Zweckerreichung beizufügen.

Vor Einreichung der Antragsunterlagen sind die Projektkonzepte im Entwurf im zuständigen Referat „Integration von Zuwanderern“ der Sozialbehörde, AI 21 (projektfoerderungAi217@soziales.hamburg.de), einzureichen, um Konzept- und Finanzierungsunterlagen auf ihre Förderfähigkeit durch diese Förderrichtlinie überprüfen zu lassen.

Bewilligungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt und durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bestätigt.

6.2 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung, auf Abforderung der Zuwendungsempfangenden, durch die Bewilligungsbehörde ausbezahlt.

6.3 Nachweis der Verwendung (Zweckerreichungskontrolle)

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis – entsprechend der Festlegungen der Sozialbehörde im Zuwendungsbescheid – einzureichen. Er enthält im Einzelnen:

- das Formular für den Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung mit dem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis,
- eine aussagefähige Auflistung aller Einnahmen und Ausgabenpositionen der Maßnahme, einschließlich aller Ausgabebelege im Original,
- einen Sachbericht, in dem insbesondere darauf einzugehen ist, welche der unter 1.1 aufgeführten Förderziele mit welchen Zuwendungszwecken gemäß 1.2 erreicht wurden.

Im Sachbericht ist an geeigneten Beispielen auf gelingende und erfolgreiche Aspekte ebenso einzugehen wie auf eventuelle Schwierigkeiten und Hindernisse. Es ist zu berichten, welche Bevölkerungsgruppen erreicht wurden. Dabei ist nach Möglichkeit die Anzahl der erreichten Personen anzugeben bzw. zu schätzen.

Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Auf Anforderung der Sozialbehörde berichtet der/die Zuwendungsempfangende auch während des Projektzeitraums.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Hamburg, den 8. Dezember 2022

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 2019

Richtlinie der Sozialbehörde zur Gewährung von Stipendien, Zuschüssen und Darlehen zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und von Fachkräftepotenzialen in der Berufsausbildung (Stipendienprogramm)

1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie gemäß § 46 der Landeshaushaltsordnung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Fördermittel an Personen, die eine Anerkennung oder Feststellung der Gleichwertigkeit

ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in Deutschland (nachfolgend Anerkennung) anstreben, um entsprechend ihrer Qualifikation arbeiten zu können.

Im Rahmen der Fachkräftestrategie des Senats werden auch Auszubildende gefördert, die auf Grund einer Teilzeitausbildung erhöhte finanzielle Bedarfe haben und Auszubildende, die auf Grund ihres Alters oder ihrer Nationalität von Förderinstrumenten des Bundes ausgeschlossen sind.

Die Förderung soll dazu beitragen, den Fachkräftebedarf auf dem Hamburger Arbeitsmarkt zu decken. Sie wird nachrangig gewährt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Kosten für das Anerkennungsverfahren nicht aus eigenen Mitteln finanzieren oder während einer Ausgleichsmaßnahme oder Berufsausbildung Einkommensverluste nachweisen kann und Mittel des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), der Arbeitsförderung Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) oder Mittel der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) nicht gewährt werden.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderung von Anerkennungsverfahren

(1) Förderfähig sind Kosten, die durch ein Anerkennungsverfahren bzw. ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit (nachfolgend Anerkennungsverfahren) entstehen.

Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:

- a) Kosten für Übersetzungen,
- b) Gebühren und Auslagen für Anerkennungsverfahren.

(2) Förderfähig sind auch Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen (Anpassungslehrgang, Eignungsprüfung, Kenntnisprüfung) sowie vergleichbare Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen, wenn sie wesentliche Unterschiede der nachgewiesenen Berufsqualifikation aus dem Ausland gegenüber dem erforderlichen inländischen Referenzberuf ausgleichen. Förderfähig sind auch Kosten, die mit der Ausgleichsmaßnahme oder der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen im engen Zusammenhang stehen.

Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:

- a) Kosten für Anpassungslehrgänge sowie vergleichbare Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen,
- b) Kosten für Kenntnis- bzw. Eignungsprüfungen und Vorbereitungskurse auf diese,
- c) Kosten für Lernmittel bis zu einer Höhe von 300,- Euro pro Person. Ausnahmen von dieser Deckelung müssen ausführlich begründet und genehmigt werden,
- d) Fahrtkosten für das günstigste regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse),
- e) Kinderbetreuungskosten, soweit der Umfang der kostenlos zur Verfügung stehenden Kinderbetreuung nicht ausreichend ist (Nachrangigkeit).

(3) Förderfähig sind Kosten für Sprachkurse, wenn sie oberhalb des Niveaus B1 liegen und nicht überwiegend dem bloßen Erwerb oder der Verbesserung allgemeiner deutscher Sprachkenntnisse dienen und für die Ausübung des Berufes ein bestimmtes Deutschniveau rechtlich notwendig ist. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die folgenden Niveaustufen B2, C1 und C2 in jeweils 400 Unterrichtseinheiten erfolgreich absolviert werden. Gelingt dies nicht, ist eine weitere Förderung ausgeschlossen.

Unterrichtseinheiten, die auf Grund nachgewiesener Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit nicht in Anspruch genommen werden konnten, bleiben unberücksichtigt. Die Prüfungsgebühren für das jeweils höhere Sprachniveau sind grundsätzlich zweimal förderfähig, im Falle des vorzeitigen Ablegens der Prüfungen ausnahmsweise dreimal. Förderfähig ist der Erwerb eines Sprachzertifikates auch, wenn dieses vorhanden, aber älter als vier Jahre ist und eine zuständige Stelle oder der Träger einer Anpassungsmaßnahme dies für erforderlich hält. Einzelunterricht bedarf der Zustimmung der Sozialbehörde.

Sprachkurse mit über 400 Unterrichtseinheiten sind nur dann förderfähig, wenn diese auf einzelne Berufsgruppen im Zusammenhang mit Verfahren zur Berufsanerkennung ausgerichtet sind und sich an den Vorgaben der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stellen orientieren. Hier können bis zu 600 Unterrichtseinheiten gefördert werden. Es gelten die Regelungen des § 13 DeuFöV.

(4) Als Stipendium förderfähig sind Kosten zur Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhalts im Falle nachgewiesener Einkommensverluste auf Basis der dauerhaften Einkünfte der vorangegangenen sechs Monate für Personen, die an Ausgleichsmaßnahmen, förderfähigen Sprachkursen oder vergleichbaren Maßnahmen bei unreglementierten Berufen teilnehmen. Der Nachweis von Einkommensverlusten entfällt, sofern die Personen in den letzten sechs Monaten Freiwilligendienste nach dem Bundesfreiwilligengesetz oder dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten absolviert haben, oder als Au-Pair tätig waren.

2.2 Förderung von Berufsausbildungen

(1) Die Förderung bezieht sich auf eine der folgenden beruflichen Ausbildungen:

- a) einer dualen beruflichen Ausbildung;
- b) einer vollqualifizierenden Ausbildung in einer Berufsfachschule;
- c) einer Aufstiegsfortbildung gemäß Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG – „Meister BAföG“).

(2) Förderumfang

- a) Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:
 - aa) Kurs- oder Schulgebühren;
 - ab) Kinderbetreuungskosten, soweit der Umfang der kostenlos zur Verfügung stehenden Kinderbetreuung nicht ausreichend ist (Nachrangigkeit).
- b) Als Stipendium förderfähig sind Kosten zur Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhalts im Falle nachgewiesener Einkommensverluste auf Basis der dauerhaften Einkünfte der vorangegangenen sechs Monate für Personen, die eine der vorgenannten Ausbildungen absolvieren.

Diese Förderleistungen dienen damit ausschließlich der Sicherung von beruflichen Ausbildungsverhältnissen und insoweit nicht demselben Zweck wie Leistungen nach dem SGB II.

3. Antragsberechtigte

3.1 Antragsberechtigte zu Förderungen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren)

Antragsberechtigt sind

(1) Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation, die

a) in Hamburg seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder

b) zur Durchführung der Anpassungsmaßnahme in Hamburg mit dem Ziel der vollständigen Anerkennung und auf der Grundlage eines vorliegenden teilweisen Anerkennungsbescheids künftig ihren Hauptwohnsitz in Hamburg zu nehmen beabsichtigen und diesen für den Zeitraum der Durchführung der Anpassungsqualifizierung tatsächlich nach Hamburg verlegen und dies nachweisen. Dies gilt für Antragstellende aus dem Bereich der akademischen Heilberufe, Gesundheitsfach- und Pflegeberufe sowie weiterer Engpassberufe gemäß dem aktuellen Arbeitsmarktmonitor der Arbeitsagentur Hamburg,

(2) als arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind, sich in Elternzeit befinden bzw. nachweisen, unterhalb ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beschäftigt zu sein, oder sich auf Grund ihres Aufenthaltstitels noch nicht arbeitssuchend melden können und

(3) deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind oder über einen Aufenthaltstitel nach dem AufenthG oder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes verfügen sowie Geduldete, sofern konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen und die Legitimation des Antragstellers den Geldwäschegesetzen entspricht. Gegebenenfalls erfolgt eine Einzelfallprüfung.

3.2 Antragsberechtigte zu Förderungen nach 2.2 (Berufsausbildung)

Antragsberechtigt sind Personen, bei denen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

(1) Personen, die eine Teilzeitausbildung absolvieren;

(2) Personen, die auf Grund ihrer Nationalität oder ihres Aufenthaltsstatus dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe haben;

(3) Personen, die auf Grund ihres Alters dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe haben.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind nachrangig zu anderen Bundes- oder Länderförderungen zu gewähren.

4.1 Fördervoraussetzungen zu Förderungen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren)

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

(1) nach Einschätzung der Zentralen Anlaufstelle Anerkennung (ZAA) die Anerkennung die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entspre-

chenden Beschäftigung sowie zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird und

(2) eine der folgenden Fallkonstellationen zutrifft:

- a) nach Einschätzung der ZAA kann die benötigte Förderung nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil die Antragstellerin/der Antragsteller glaubhaft macht, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB III zu haben oder
- b) nach Einschätzung der ZAA kann die benötigte Förderung nicht im Rahmen der §§ 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung keine dem Förderbedarf entsprechende, nach AZAV zertifizierte Maßnahme existiert oder
- c) die benötigte Förderung kann nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen und die Antragstellerin/der Antragsteller weist dies durch schriftliche Ablehnungsbescheide der Agentur für Arbeit oder von Jobcenter team.arbeit.hamburg nach.

4.2 Fördervoraussetzungen zu Förderungen nach 2.2 (Berufsausbildung)

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- (1) der Ausbildungsort in Hamburg liegt und
- (2) die Antragstellerin oder der Antragsteller über keinen in Deutschland erworbenen Berufsabschluss oder ein in Deutschland abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor- oder Bakkalaureus-Studiengang) verfügt und
- (3) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Ausbildung nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren kann und
- (4) die Antragstellerin oder der Antragsteller durch schriftliche Nachweise der jeweils zuständigen Stelle nachweist, dass gesetzliche Förderleistungen und gesetzliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (insbesondere Leistungen nach BAföG, §§ 59 ff SGB III und § 27 SGB II) nicht gewährt werden (Nachrangigkeit).

Antragstellerinnen oder Antragsteller, die über einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss verfügen, haben grundsätzlich ihre Berufsanerkennung anzustreben.

Eine Zweitausbildung kann nur gefördert werden, wenn das Anerkennungsverfahren nicht zur vollen Gleichwertigkeit führt.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Förderungsart

Gewährt werden:

- (1) Stipendien als laufende Auszahlungen hälftig in Form zinsloser Darlehen und nicht-rückzahlbarer Zuschüsse und gegebenenfalls eines nicht-rückzahlbaren Kinderzuschlages und
- (2) nicht-rückzahlbare Einmalzuschüsse und zinslose Darlehen zu den unter 5.3 Absatz 2 genannten Kosten.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung durch Zuschüsse erfolgt jeweils als Festbetragsfinanzierung.

5.3 Umfang der Förderung

(1) Stipendium:

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach den Bestimmungen zur Ermittlung¹⁾ des elternunabhängigen BAföG für ein Hochschulstudium nach Bundesausbildungsförderungsgesetz. Abweichend von den Bestimmungen des BAföG wird das dauerhafte tatsächliche Einkommen der vorangegangenen sechs Monate vor Beginn der Maßnahme zu Grunde gelegt. Das Stipendium ist abhängig von der Dauer der Ausgleichsmaßnahme, der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen oder der Berufsausbildung. Es wird in Fällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren) längstens für drei Jahre und in Fällen nach 2.2 (Berufsausbildung) längstens für die Dauer der Berufsausbildung gewährt. Das Stipendium wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Berufsausbildung oder die Maßnahme tatsächlich enden. Sofern Anerkennungsverfahren oder Berufsausbildungen unterbrochen werden, besteht für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Förderung. Die Unterbrechungszeiten werden nicht auf den Förderzeitraum angerechnet. Die Höhe des Stipendiums wird von der Investitions- und Förderbank Hamburg (IFB) festgelegt.

Ein Hinzuverdienst ist möglich und wirkt sich nicht auf die Höhe des Stipendiums aus, solange die Summe der Förderung durch das Stipendium und das durch Hinzuverdienst erzielte tatsächliche Einkommen das Einkommen vor der Gewährung des Stipendiums nicht überschreitet.

(2) Einmalzuschüsse und zinslose Darlehen:

Die Finanzierung von anerkannten förderungsfähigen Kosten im Anerkennungsverfahren bzw. für die Berufsausbildung erfolgt vorrangig durch Einmalzuschüsse, begrenzt auf höchstens 4000,- Euro pro geförderter Person. Einmalzuschüsse unter 100,- Euro sowie Darlehen unter 300,- Euro werden nicht bewilligt.

Fallen höhere anerkannte förderungsfähige Kosten an, kann ergänzend ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe von 6000,- Euro bewilligt werden.

Im Anerkennungsverfahren kann das zinslose Darlehen auf maximal 10000,- Euro erhöht werden, wenn die anerkannten förderfähigen Kosten dies für das Anerkennungsverfahren zwingend erfordern.

Die Höhe des Einmalzuschusses und des zinslosen Darlehens wird von der IFB im Bewilligungsverfahren festgesetzt.

Werden keine Stipendien gewährt, darf für die Bewilligung von Kosten für Anerkennungsverfahren, Ausgleichsmaßnahmen und Sicherung der Berufsausbildung das Bruttoeinkommen des Antragstellers im Jahr der Förderung einen Betrag von 29 000,- Euro nicht überschreiten. Maßgeblich ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ist der Antragsteller verheiratet, sind die Einkünfte des Ehegatten einzurechnen, die Bruttoeinkommensgrenze erhöht sich gleichzeitig auf 46 000,- Euro. Es reduzieren sich die Einkünfte um die nachgewiesenen Kinderfreibeträge. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten bzw. mit Verlusten des zusammenveran-

¹⁾ Weitere Informationen sind z. B. zu finden unter: www.bafog-rechner.de/rechner

lagten Ehegatten ist nicht zulässig. Die Höhe des Einmalzuschusses wird von der IFB festgelegt.

Das Vermögen des Antragstellers ist anzurechnen, soweit es den Betrag von 10000,- Euro zuzüglich 3000,- Euro für den Ehegatten und jedes Kind überschreitet. In begründeten Fällen kann sich die Prüfung auf drei Monate vor der Antragstellung und die Konten der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners erstrecken.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Antragstellung muss grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens erfolgen.

Ein Vorhabenbeginn ist dann gegeben, wenn bereits vor Antragstellung ohne Zustimmung der Beratungsstelle verbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden. Es ist das Vorhabenziel, den etwaigen Abbruch einer Berufsausbildung bzw. einer Ausgleichsmaßnahme nach 2.1 Absatz 2 zu vermeiden. In diesen Fällen kann die Förderungsgewährung rückwirkend zum Datum der Antragstellung erfolgen.

Die Gewährung der Zuwendung kann mit der Auflage verbunden werden, dass die/der Förderungsempfänger sich verpflichtet, während des Förderzeitraums eine geeignete Beratung in Anspruch zu nehmen und dies nachzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Beratungs- und Antragsverfahren in Fällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren)

Die Beratung zu Förderungen und zur Antragstellung nach 2.1 erfolgt durch das Diakonische Werk Hamburg, Zentrale Anlaufstelle Anerkennung (ZAA). Die ZAA berät ebenfalls zu Anerkennungsverfahren in Hamburg, stellt den Kontakt zur zuständigen Anerkennungsstelle in Hamburg her, nimmt die Anträge auf Gewährung der Förderung entgegen und berät zu alternativen Fördermöglichkeiten. Nach einer Vorprüfung auf Vollständigkeit, Plausibilität und Förderfähigkeit (gemäß den Fördervoraussetzungen unter 4.1) werden die Anträge von dort mit einer entsprechenden fachkundigen Stellungnahme (inklusive einer Berechnung der Förderhöhe) an die IFB zur Prüfung, Entscheidung und Bescheiderteilung weitergeleitet.

Bei der Gewährung eines Stipendiums schließt die IFB darüber hinaus einen Darlehensvertrag mit dem/der Förderungsempfänger ab.

Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck der IFB.

Dem Antrag müssen in jedem Fall die folgenden Unterlagen beigelegt werden:

- (1) Identitätsnachweis (in der Regel Pass oder Personalausweis),
- (2) gegebenenfalls Kopie des Aufenthaltstitels, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes,
- (3) Selbstauskunft des Antragstellers oder der Antragstellerin zu den Vermögensverhältnissen gemäß Vordruck der IFB,
- (4) Erklärung zu den Einkommensverhältnissen des Antragstellers oder der Antragstellerin vor und während des Förderzeitraums gemäß Vordruck der IFB nebst dazugehörigen Nachweisen. Hierzu gehören auch Kopien der Leistungsbescheide, sofern bei Antragstellung bereits andere öffentliche Leistungen

bezogen werden (z.B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAB, BAföG).

Folgende Unterlagen sind ergänzend vorzulegen, wenn eine Förderung des Anerkennungsverfahrens vor Erteilung eines Feststellungsbescheides beantragt wird:

(5) Nachweis über einschlägige Berufserfahrungen oder sonstiger im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise (beglaubigte und übersetzte Zeugnisse etc.),

(6) tabellarische Aufstellung einschlägig absolvierter Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache,

(7) Einschätzung der ZAA, ob das Anerkennungsverfahren die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,

(8) schriftliche Erklärung durch die Agentur für Arbeit Hamburg oder Jobcenter team.arbeit.hamburg, dass eine Förderung im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III nicht erfolgen kann.

Folgende Unterlagen sind ergänzend vorzulegen, wenn eine Förderung von Ausgleichsmaßnahmen oder vergleichbaren Maßnahmen bei unreglementierten Berufen nach Erteilung eines Feststellungsbescheides beantragt wird:

(9) Einschätzung der ZAA, ob die Ausgleichsmaßnahme oder eine vergleichbare Maßnahme bei unreglementierten Berufen die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,

(10) Bescheid der zuständigen Stelle und genaue Beschreibung der geplanten Ausgleichsmaßnahme und Aufstellung der damit verbundenen Kosten.

Die Vorprüfung der Förderungswürdigkeit von Förderungen nach 2.1 erfolgt durch das Diakonische Werk Hamburg, das im Bedarfsfall weitere Unterlagen vom Antragsteller anfordern kann.

7.2 Antragsverfahren in Fällen nach 2.2 (Berufsausbildung)

Die Antragstellung zu Förderungen nach 2.2 erfolgt durch den Antragsteller direkt bei der IFB.

Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck der IFB. Dem Antrag müssen in jedem Fall die folgenden Unterlagen beigelegt werden:

- (1) Identitätsnachweis (in der Regel Pass oder Personalausweis),
- (2) gegebenenfalls Kopie des Aufenthaltstitels, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes,
- (3) der Ausbildungsvertrag oder eine Bescheinigung über eine vollqualifizierende Ausbildung in einer Berufsfachschule oder für eine Aufstiegsfortbildung,
- (4) Ablehnungsbescheide BAB und BAföG oder entsprechend geeignete Nachweise, aus denen hervorgeht, dass kein Anspruch auf diese Leistungen besteht,
- (5) Selbstauskunft des Antragstellers oder der Antragstellerin zu den Vermögensverhältnissen gemäß Vordruck der IFB,
- (6) Erklärung zu den Einkommensverhältnissen des Antragstellers oder der Antragstellerin vor und wäh-

rend des Förderzeitraums gemäß Vordruck der IFB nebst dazugehörigen Nachweisen. Hierzu gehören auch Kopien der Leistungsbescheide, sofern bei Antragstellung bereits andere öffentliche Leistungen bezogen werden (z. B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAB, BAföG),

(7) Mietvertrag,

(8) Nachweis über gegebenenfalls beantragte Kurs- oder Schulgebühren bzw. Kinderbetreuungskosten.

7.3 Bewilligung/Auszahlung/Rückzahlung

Über die Förderanträge entscheidet die IFB im Auftrag der Sozialbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Bewilligungsbescheid und Darlehensvertrag regeln das Verfahren im Einzelnen.

Für die Einmalzuschüsse beträgt der Bewilligungszeitraum zwei Jahre und beginnt mit Datum des Bewilligungsbescheids. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist eine erneute Antragstellung bei der ZAA zur Weiterverfolgung des Anerkennungsverfahrens erforderlich.

Das bewilligte Darlehen muss innerhalb des Bewilligungszeitraums des Einmalzuschusses abgerufen werden. Der Auszahlungsanspruch für das Darlehen entfällt daher ebenfalls nach zwei Jahren.

7.3.1 Auszahlungen

(1) Stipendium

Die Auszahlung beginnt mit Beginn der Ausgleichsmaßnahme, der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen, der Berufsausbildung oder einem anderweitig vertraglich vereinbarten Termin. Die Auszahlungen erfolgen monatlich. Die Auszahlungen enden in Förderfällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren) spätestens nach drei Jahren. In Förderfällen nach 2.2 (Berufsausbildung) enden die Auszahlungen spätestens mit dem Ende der Berufsausbildung. Schließt sich in Förderfällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren) an das tatsächliche Ende der Ausgleichsmaßnahme nicht unmittelbar ein Prüfungstermin an, wird das Stipendium für die Zeitspanne zwischen dem Ende der Ausgleichsmaßnahme und dem nächstmöglichen Prüfungstermin verlängert, jedoch maximal bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Ende der Ausgleichsmaßnahme. Ein Nachweis über den nächstmöglichen Prüfungstermin ist der IFB-Hamburg vorzulegen.

(2) Einmalzuschüsse/zinslose Darlehen

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt durch die IFB auf Anforderung auf Vordruck der IFB vor dem Termin, zu dem sie für den Verwendungszweck benötigt werden. Die Kurs- und Prüfungsgebühren werden zur Verfahrenserleichterung in der Regel von der IFB direkt an das durchführende Institut überwiesen.

7.3.2 Rückzahlung des Darlehens

Die Darlehen nach 5.3 Absatz 1 und 5.3 Absatz 2 werden, mit Ausnahme der letzten Rate, mit monatlich 130,- Euro zurückgezahlt. Nach vollständiger Rückzahlung des Darlehens für das Stipendium (siehe 5.3 Absatz 1) beginnt die Rückzahlung des Darlehens für die Kosten des Anerkennungsverfahrens (siehe 5.3 Absatz 2). Die Rückzahlung beginnt ein Jahr nach Beendigung des Anpassungslehrgangs/der Berufsausbildung. Sofern kein Anpassungslehrgang bzw. keine Ausbildung absolviert und kein monatliches Stipendium gewährt wurde, ist für die

Rückzahlung von zinslosen Darlehen das Datum der Anerkennungsentscheidung bzw. das Datum des Abbruchs der Maßnahme maßgeblich.

7.4 Tatsächliches Einkommen während des Stipendiums

Der IFB ist unverzüglich nach Abschluss des Anpassungslehrgangs/der Berufsausbildung eine Erklärung über das tatsächliche Einkommen während des Stipendiums auf Vordruck der IFB unter Beifügung geeigneter Nachweise vorzulegen (z. B. Gehaltsabrechnungen, Leistungsbescheide). Wenn das tatsächlich erzielte Einkommen über dem vor Antragstellung prognostizierten Einkommen liegt, werden zu viel erhaltene Fördermittel zurückgefordert.

7.5 Vorzeitige Beendigung der Förderung

Die Förderung nach dieser Richtlinie endet, sobald die/der Förderungsempfangende einen Anspruch auf Fördermittel des Bundes erwirkt, die dem gleichen Zweck wie die Fördermittel dieser Richtlinie dienen. Dies sind insbesondere Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe. Die Pflicht zur Rückzahlung von Darlehen gemäß 7.3.2 bleibt hiervon unberührt.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Die/der Förderungsempfangende ist verpflichtet, bei Maßnahmen der Erfolgskontrolle durch die Sozialbehörde, der IFB oder durch sie beauftragte Dritte mitzuwirken. Sofern die/der Förderungsempfangende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, können die bereits gewährten Fördermittel widerrufen werden.

7.6.1 Verwendungsnachweisverfahren Anerkennungsverfahren

Über die regelmäßige Teilnahme an der geförderten Fortbildung ist bei Maßnahmenende unaufgefordert ein Nachweis zu erbringen. Die IFB ist berechtigt, bei längeren Fortbildungsmaßnahmen zwischenzeitliche Nachweise anzufordern. Die IFB ist nach dem Vorliegen der Anerkennungsentscheidung unverzüglich und unaufgefordert über die Selbige zu informieren. Die Information der IFB erfolgt schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise.

7.6.2 Verwendungsnachweisverfahren Berufsausbildung

Nach Beendigung der Berufsausbildung hat die/der Förderungsempfangende der IFB unaufgefordert einen Nachweis zu erbringen, aus dem die Beendigung der Berufsausbildung hervorgeht. In Fällen, in denen die Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen wird, sich verkürzt oder verlängert, hat die/der Förderungsempfangende die IFB unverzüglich zu informieren.

7.6.3 Verwendungsnachweisverfahren IFB

Die IFB stellt der Sozialbehörde jährlich die nachstehenden Kennzahlen zur Verfügung.

(1) Anzahl der Förderungsempfangenden, die eine Voll- oder Teilanerkennung oder Feststellung der Gleichstellung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erreicht haben,

(2) Anzahl der Förderungsempfangenden, die keine Anerkennung oder Feststellung der Gleichstellung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erreicht haben,

(3) Anzahl der Förderungsempfangenden, die erfolgreich eine Berufsausbildung abgeschlossen haben,

(4) Anzahl der Förderungsempfängenden, die ihre Berufsausbildung nicht erfolgreich abschließen konnten.

Darüber hinaus berichtet die IFB der Sozialbehörde quartalsweise schriftlich über die ausgesprochenen Bewilligungen und Auszahlungen entsprechend der Anforderung der Sozialbehörde. Näheres vereinbaren Sozialbehörde und IFB im Rahmen einer gesondert zu schließenden Durchführungsvereinbarung.

Auf Grundlage dieser Kennzahlen soll eine kontinuierliche Erfolgsmessung und -bewertung sowohl der Maßnahme als auch des Förderprogramms ermöglicht werden.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückforderung der gewährten Mittel gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO entsprechend, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind, und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt nach Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Hamburg, den 16. Dezember 2022

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S.2021

Widmung einer Wegefläche im Bezirk Eimsbüttel – Gretelstieg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) werden die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319, Gemarkung Schnelsen (Flurstücke 2939, 2940 und 2860 teilweise), belegenen Wegeflächen in der Straße Gretelstieg dem öffentlichen Verkehr und ab Kehre, Hausnummer 10/11 dem Fußgänger- und Radverkehr mit sofortiger Wirkung gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg eingelegt werden.

Hamburg, den 9. Dezember 2022

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2026

Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schafsteg –

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird ein Teil der im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Marienthal, Ortsteil 508, belegenen öffentlichen Wegefläche Schafsteg (Flurstück 1989 [540 m²]), der durch die Grünanlage läuft, für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 5. Dezember 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2026

Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Auenstraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Eilbek, Ortsteil 502, belegene öffentliche Wegefläche Auenstraße (Flurstück 1732 teilweise), vom Kehrenende bis Friedrichsberger Straße verlaufend, mit sofortiger Wirkung auf den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderung der Benutzbarkeit ergibt sich aus dem Lageplan (orange markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 2. Dezember 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2026

Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Fichtestraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Eilbek, Ortsteil 502, belegene öffentliche Wegefläche Fichtestraße (Flurstück 1375 teilweise), vom Kehrenende bis Wandsbeker Chaussee verlaufend, mit sofortiger Wirkung auf den allgemeinen Fußgängerverkehr beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderung der Benutzbarkeit ergibt sich aus dem Lageplan (orange markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 2. Dezember 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2026

Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Leibnizstraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Eilbek, Ortsteil 502, belegene öffentliche Wegefläche Leibnizstraße (Flurstück 1789 teilweise), vom Kehrenende bis Wandsbeker Chaussee verlaufend, mit sofortiger Wirkung auf den allgemeinen Fußgängerverkehr beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderung der Benutzbarkeit ergibt sich aus dem Lageplan (orange markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 2. Dezember 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2027

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Auenstraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Eilbek, Ortsteil 502, belegene Ver-

breiterungsfläche Auenstraße (Flurstück 1732 teilweise), zwischen Haus Nummern 20d und 22d verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 2. Dezember 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2027

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Fichtestraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Eilbek, Ortsteil 502, belegenen Verbreiterungsflächen Fichtestraße (Flurstück 1375 teilweise), vor Haus Nummern 2 bis 6 und vor Nummer 5 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 2. Dezember 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2027

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Friedrichsberger Straße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-

GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Eilbek, Ortsteil 502, belegene Verbreiterungsfläche Friedrichsberger Straße (Flurstück 14 teilweise), von Eilbektal bis Auenstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 2. Dezember 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2027

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Leibnizstraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Eilbek, Ortsteil 502, belegenen Verbreiterungsflächen Leibnizstraße (Flurstück 1789 teilweise), vor Haus Nummern 1 bis 3 und vor Nummern 2 bis 4 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 2. Dezember 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2028

Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Karlshöher Weg und unbenannter Verbindungsweg (ehemals Karlshöher Weg) –

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegenen öffentlichen Wegeflächen Karlshöher Weg und unbenannter Verbindungsweg (ehemals Karlshöher Weg) (Flurstücke 5623 [815 m²] und 5624 [246 m²]), westlich vom Grundstück Haus Nummer 39, sowie Ecke Kleine Wiese liegend, für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 5. Dezember 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2028

Zustimmung zu Besonderen Beförderungsbedingungen gemäß § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende hat mit Bescheid vom 14.12.2022 die folgenden durch die MOIA Operations Germany GmbH, Ballindamm 39, 20095, Hamburg, beantragten Besonderen Beförderungsbedingungen für den Betrieb eines Linienbedarfsverkehrs ab dem 01.01.2023 zugestimmt.

Beförderungsbedingungen

TEIL A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A.1 Allgemeine Beförderungsbedingungen

Soweit in diesen Beförderungsbedingungen keine besonderen Regelungen getroffen werden, finden die gesetzlichen Regelungen der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

A.2 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im Verkehr von MOIA im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

A.3 Vertragsgegenstand und Funktionsweise von MOIA

A.3.1. Fahrgäste können MOIA Mobilitätsdienstleistungen über die MOIA App unter Angabe ihres Start- und Zielpunkts buchen. Sie bekommen die geschätzte Einstiegs- und Ankunftszeit sowie den zu zahlenden Preis angezeigt und vorbehaltlich der Verfügbarkeit eines Fahrzeugs angeboten. Dieses Beförderungsangebot kann im nächsten Schritt

vom Fahrgast durch Klicken auf den Buchungsbutton angenommen werden. Das MOIA-Fahrzeug bedient dann die jeweilige Fahrtanfrage.

- A.3.2. Die Inanspruchnahme von MOIA Mobilitätsdienstleistungen setzt den vorherigen Abschluss eines kostenpflichtigen Vertrags über die Erbringung einer solchen MOIA Mobilitätsdienstleistung („Beförderungsvertrag“) voraus. Anbieterin der MOIA Mobilitätsdienstleistungen und die Vertragspartner*in für die Durchführung der Beförderung ist entweder die MOIA Operations Germany GmbH oder ein/e unter der Marke MOIA bzw. im Auftrag von MOIA auftretender Drittanbieter*in.
- A.3.3. MOIA Mobilitätsdienstleistungen können über die MOIA App angefragt, gebucht und bezahlt werden.
- A.3.4. MOIA Mobilitätsdienstleistungen können mit Einschränkungen auch über Plattformen von ausgewählten Drittanbieter*innen angefragt, gebucht und/oder bezahlt werden („Drittanbieter-Plattform“). Hierfür gelten die Bedingungen in B.1.
- A.4 Sonstige Regelungen**
- A.4.1 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
- A.4.2. Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher*innen für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online geschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.
- A.4.3. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Version dieser Beförderungsbedingungen oder des MOIA Verhaltenskodex ist allein die deutsche Version maßgeblich.
- A.4.4. Die Einbindung des Kartenmaterials erfolgt teilweise über Google Maps, einen Dienst der Google LLC, 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA („Google“). Für die Nutzung dieses Drittdienstes gelten die Nutzungsbedingungen von Google.

TEIL B – BEDINGUNGEN FÜR MOIA MOBILITÄTS-DIENSTLEISTUNG

B.1 Anspruch auf Beförderung, Zustandekommen des Beförderungsvertrags bei Buchung über die MOIA App, Einschränkungen

- B.1.1 Die Buchung des Beförderungsvertrags erfolgt ausschließlich mit dem Benutzerkonto des Fahrgastes über die MOIA App oder über die Buchungsplattform eines/r Drittanbieter*in, wie zum Beispiel die HVV Switch App. Das Angebot zur Buchung von MOIA Mobilitätsdienstleistungen steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass ausreichend Sitzplätze im MOIA-Fahrzeug für den Fahrgast verfügbar sind, die geeignet sind, die gebuchte Servicequalität zu befriedigen (z. B. Kindersitz oder behindertengerechter Sitzplatz) und dass die Mobilitätsdienstleistungen innerhalb des Geschäftsgebietes und den Geschäftszeiten in Anspruch genommen werden. Außerhalb des Geschäftsgebietes oder der Geschäftszeiten ist eine Beförderung nicht möglich. Ein Anspruch auf Beförderung besteht daher grundsätzlich nur, soweit innerhalb der Geschäftszeiten und des Geschäftsgebiets freie Sitzplätze verfügbar sind.

- B.1.2. Bei der Nutzung einer Drittanbieter-Plattform gelten unter Umständen die Bedingungen des/der jeweiligen Drittanbieter*in zusätzlich zu diesen Beförderungsbedingungen. Der/Die Drittanbieter*in kann dazu auffordern, zunächst ein Benutzerkonto zu eröffnen, um die Drittanbieter-Plattform nutzen zu können.

- B.1.3. MOIA ist nicht verantwortlich für die Drittanbieter-Plattform und bietet diese auch nicht selbst an. MOIA haftet nicht für Fehler bei der Buchung über eine Drittanbieter-Plattform, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MOIA beruht.

- B.1.4. Etwaige Eingabefehler, etwa den Start- oder Zielort oder Zeitpunkt betreffend, kann der Fahrgast vor der Buchung korrigieren. Nach der Buchung besteht die Möglichkeit, die Verbindung innerhalb der unter B.4.7. definierten Zeiträume kostenfrei zu stornieren. Für die Buchung der MOIA Mobilitätsdienstleistungen als Beförderungsleistungen von Personen besteht nach der gesetzlichen Regelung kein Widerrufsrecht.

- B.1.5. Nach der Buchung eines MOIA-Fahrzeuges ist eine Änderung des Zielortes oder der Anzahl der Fahrgäste nicht mehr möglich.

- B.1.6. Rabatte, mit Ausnahme des Rabatts für begleitete Kinder, werden grundsätzlich bei Buchungen über die MOIA App sowie die hvv Switch App gewährt. Für die Dauer eines Übergangszeitraums bis zur Umsetzung der erforderlichen technischen Funktionen innerhalb der hvv Switch App ist die Rabattgewährung ausschließlich bei Buchungen über die MOIA App möglich. Bei der Inanspruchnahme etwaiger Rabatte ist der Fahrgast verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sollten sich die Umstände, die zur Inanspruchnahme von Rabatten berechtigen, ändern, ist der Fahrgast verpflichtet, diese Umstände bei der Buchung zu berücksichtigen.

- B.1.7. Die Buchung eines barrierefreien Fahrzeugs für Rollstuhlfahrer*innen kann aus technischen Gründen ausschließlich über die MOIA App erfolgen. Mobilitätseingeschränkte Fahrgäste können im Rollstuhl sitzend grundsätzlich nur dann befördert werden, wenn Kapazitäten in den entsprechenden Spezialfahrzeugen vorhanden sind. Sind innerhalb von 60 Minuten keine Kapazitäten vorhanden, werden dem Fahrgast keine Fahrtmöglichkeiten angezeigt.

B.2 Buchung für Mitreisende, Nutzung durch Menschen mit Schwerbehinderung und Minderjährige, Gepäck, Rollstühle

- B.2.1. Die angefragte Verbindung kann auch (nur) für Dritte bestellt werden („Mitreisende“). Die Zahl der Mitreisenden ist während der Buchung je nach Verfügbarkeit für die Verbindung anzugeben. Der buchende Fahrgast muss für alle Mitreisenden den Fahrpreis im Rahmen der Buchung bezahlen.

- B.2.2. Fahrgäste, die einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung gemäß § 228 SGB IX haben, dürfen unentgeltliche Fahrten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen nur für sich und gegebenenfalls eine eingetragene Begleitperson buchen. Die Buchung hat über den MOIA-Account der Person mit Schwerbehinderung zu erfolgen, deren Status vorher nach Überprüfung der Legitimationspapiere (Schwerbehindertenausweis, Beiblatt mit Wert-

- marke, Personalausweis oder einen anderen Ausweis zur Feststellung der Identität) vom Kundenservice im Kundenprofil hinterlegt wird. Eine unentgeltliche Fahrt kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch ausschließlich für die Begleitperson gebucht werden. Bei Buchungen von mehreren Sitzplätzen findet eine unentgeltliche Beförderung nur für die buchende Person mit Schwerbehinderung und gegebenenfalls die eingetragene Begleitperson statt. Darüber hinaus fallen die üblichen Tarifen gelte an, wobei die erste entgeltlich mitfahrende Person wie die erste entgeltlich mitfahrende Person bei einer normalen Gruppenfahrt behandelt wird; hier fällt die volle Grundgebühr für die erste Person an. Buchungen ausschließlich für Dritte, die nicht zum berechtigten Personenkreis i.S.d § 228 SGB IX gehören, sind ebenfalls möglich; hierfür muss der Fahrgast vorab den Status der unentgeltlichen Beförderung in der App ausschalten. Buchungen für weitere oder andere Menschen mit Schwerbehinderung, die nicht mit der buchenden Person identisch sind, sind nicht möglich.
- B.2.3. Die Mitreisenden müssen spätestens bei der Bestellung auf diese Beförderungsbedingungen und den MOIA Verhaltenskodex hingewiesen werden. Der Fahrgast ist Ansprechpartner für alle Ansprüche gegenüber Mitreisenden. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Anfrage Namen und Anschrift sowie eine Kontaktmöglichkeit der/des Mitreisenden mitzuteilen, damit Ansprüche gegen diese/n durchgesetzt werden können.
- B.2.4. Der Fahrgast kann eine Fahrt für eine/n Minderjährige*n als Erziehungsberechtigte*r oder mit Zustimmung eines/r Erziehungsberechtigten buchen. Der Fahrgast stellt sicher, dass ein/e Minderjährige*r im erforderlichen Umfang beaufsichtigt wird. Von Seiten des/der MOIA Anbieter*in wird ausdrücklich keine Aufsichtspflicht gegenüber der/dem Minderjährigen übernommen.
- B.2.5. Der Fahrgast ist selbst dafür verantwortlich, dass der/die Minderjährige ordnungsgemäß und mit einem gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Kindersitz gesichert wird. Ein Kindersitz für eine/n Minderjährige*n kann über die MOIA App gebucht werden, wenn der für den/die Minderjährige*n gesetzlich vorgeschriebene Kindersitz in dem jeweiligen Geschäftsgebiet verfügbar ist. Auf eine Übersicht über die verfügbaren Kindersitze kann im Help-Center zugegriffen werden.
- B.2.6. Vor Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Beförderung eines/r Minderjährigen nur in Begleitung einer dafür geeigneten Aufsichtsperson zulässig.
- B.2.7. Zwischen dem vollendeten 6. und 14. Lebensjahr ist Beförderung eines/r Minderjährigen in Begleitung einer dafür geeigneten Aufsichtsperson zulässig oder ohne Begleitung, wenn der/die Minderjährige nach seinem/ihrer Entwicklungsstand einen hinreichenden Reifegrad aufweist und eine schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die schriftliche Zustimmung ist dem Fahrpersonal auf Nachfrage vorzulegen.
- B.2.8. Zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr ist die Beförderung eines/r Minderjährigen in Begleitung einer dafür geeigneten Aufsichtsperson zulässig oder ohne Begleitung, wenn der/die Minderjährige nach seinem/ihrer Entwicklungsstand einen hinreichenden Reifegrad aufweist und eine vorherige Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erteilt wurde. Im Übrigen gelten § 3 und § 4 Absatz 4 BefBedV entsprechend.
- B.2.9. Dem Fahrgast ist es gestattet, leichtes Gepäck mitzunehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Die letztverbindliche Entscheidung hierüber trifft das Fahrpersonal des MOIA-Fahrzeuges. Der Fahrgast ist verpflichtet, sein/ihr Gepäck sicher zu verstauen. Gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden. Fahrräder können nicht mitgeführt werden.
- B.2.10. Das Fahrpersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Fahrgäste, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- B.2.11. Die Mitnahme von Kinderwagen sowie von – auch elektrischen – Rollstühlen ist grundsätzlich nur zugelassen, wenn die Bauart der Kinderwagen, der Rollstühle und der Fahrzeuge es zulassen und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Hierüber trifft das Fahrpersonal die Entscheidung im Einzelfall. Kinderwagen und orthopädische Hilfsmittel haben grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Sachen.
- B.2.12. Der Rollstuhl ist als Sitz geeignet, wenn
- am Rollstuhl ein Kraftknotensystem vorhanden ist,
 - der Rollstuhl nach ISO 10542 oder DIN-7176-19 zertifiziert ist (inkl. Prüfzeichen am Rollstuhl),
 - der Rollstuhl die max. Breite von 75 cm, max. Länge von 100 cm und max. Höhe von 155 cm nicht überschreitet,
 - das Gewicht des Rollstuhls inklusive der darin sitzenden Person maximal 250 Kg beträgt,
 - es sich nicht um einen einfachen Faltrollstuhl handelt, und
 - der Rollstuhl unbeschädigt ist.
- Die im Rollstuhl fahrende Person hat dafür Sorge zu tragen, dass ihr Rollstuhl diesen Anforderungen genügt. Die Rollstühle dürfen zudem nicht über Anbauten, medizinisches Equipment etc. verfügen. Fahrgäste können im Rollstuhl sitzend nur befördert werden, wenn die genannten Maße und Voraussetzungen vollständig eingehalten werden und der Rollstuhl entsprechend gesichert werden kann. Klapp- bzw. faltbare Rollstühle sind nur dann zulässig, wenn der Fahrgast selbstständig ein- und aussteigen kann. Der zusammengeklappte Rollstuhl ist dann vom Fahrpersonal sicher zu verstauen.
- B.2.13. Die Umsetzung einer im Rollstuhl fahrenden Person in einen gewöhnlichen Fahrzeugsitz wird vor Fahrtantritt durch das Fahrzeugpersonal geprüft. Wenn sich dies als möglich erweist, kann das Fahrzeugpersonal nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Geeignetheit des Rollstuhls zur Beförderung entsprechende Anweisungen tätigen.
- B.2.14. Ein Anspruch auf Beförderung von Tieren besteht nicht. Davon ausgenommen sind Blindenführhunde, die eine blinde Person begleiten, Behindertenbegleithunde und Assistenzhunde. Die mitge-

fürten Tiere sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht beeinträchtigt und Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. Tiere können nur angeleint oder anderweitig gesichert sowie unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert werden. Die Beförderung von Tieren auf Fahrzeugsitzen ist untersagt.

- B.2.15. Sollte der Fahrgast Fundsachen finden, hat er diese direkt an das Fahrpersonal zu übergeben. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmers gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Fahrpersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

B.3 Zahlung von MOIA Mobilitätsdienstleistungen

- B.3.1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Der jeweils geltende Tarif kann auf moia.io/tarif eingesehen werden.

- B.3.2. Kosten entstehen erst, wenn die MOIA Mobilitätsdienstleistungen verbindlich in der MOIA App bestellt wird („Buchung“). Alle mit der Buchung zusammenhängenden Zahlungsforderungen sind sofort fällig.

- B.3.3. Die Bezahlung der MOIA Mobilitätsdienstleistungen und etwaiger anderer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von MOIA Mobilitätsdienstleistungen geschuldeten Entgelte (z. B. Erstattungsansprüche, Servicegebühren etc.) erfolgen über die MOIA App; die Abwicklung der Zahlung gegenüber dem/der MOIA Anbieter*in übernimmt MOIA gemeinsam mit einem/r Zahlungsdienstleister*in. MOIA ist nicht verpflichtet, eine Buchung mit Bargeld zu ermöglichen. Die Buchung ist ausschließlich über die jeweilige Buchungsplattform mit elektronischen Zahlungsmitteln möglich.

- B.3.4. Es besteht die Möglichkeit, verschiedene Zahlungsmittel bzw. Zahlungsdienste in der MOIA App zu hinterlegen und jederzeit zu entfernen.

- B.3.5. MOIA belastet das ausgewählte zum Zahlungsmittel zugehörige Zahlungskonto mit dem jeweils fälligen Betrag, wenn offene Entgelte für die Buchung einer Verbindung beglichen werden sollen.

- B.3.6. Rückzahlungen nimmt MOIA grundsätzlich auf das Zahlungskonto vor, mit dem die ursprüngliche Zahlung geleistet worden ist.

- B.3.7. Bei der Nutzung von Zahlungsdiensten Dritter gelten die Bedingungen des/der jeweiligen Anbieter*in unter Umständen zusätzlich zu diesen Beförderungsbedingungen. Der/Die Anbieter*in der Zahlungsdienste kann dazu auffordern, zunächst ein Benutzerkonto zu eröffnen, um diese Zahlungsdienste nutzen zu können. MOIA ist nicht verantwortlich für diese Zahlungsdienste und bietet diese auch nicht selbst an.

- B.3.8. Bei der Nutzung von Zahlungsdiensten Dritter können zusätzliche Entgelte entstehen. Diese werden durch den/die Zahlungsdienstleister*in kommuniziert. Unsere Pflicht nach § 312 Abs. 4 BGB, eine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen, bleibt unberührt.

- B.3.9. Die Bezahlung von MOIA Mobilitätsdienstleistungen kann gegebenenfalls auch mithilfe von Paketangeboten (z. B. bestimmten Fahrkontingenten)

oder aus erworbenen Guthaben erfolgen. Erwerb und Einlösung richten sich nach den besonderen Bedingungen des jeweiligen Angebots.

- B.3.10. Die Bezahlung von MOIA Mobilitätsdienstleistungen kann gegebenenfalls weiterhin durch Aktionsgutscheine (z. B. Neukund*innen-, Firmenkund*innen- oder Member-get-Member-Programme) erfolgen. Der Aktionsgutschein muss vor der Buchung in der App hinterlegt und aktiviert worden sein. Erwerb und Einlösung richten sich nach den besonderen Bedingungen des jeweiligen Programms.

- B.3.11. Der Umtausch oder die Erstattung einer gebuchten Fahrt ist nicht möglich. Nur in besonderen Härtefällen kann MOIA aus Gründen der Billigkeit einen Umtausch oder eine Erstattung der Buchung zulassen. Die gesetzlichen Rechte des Fahrgastes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 10 BefBedV entsprechend.

B.4 MOIA Mobilitätsdienstleistungen, Wartezeit, Störungen im Betrieb

- B.4.1. Eine Pflicht zur Beförderung besteht grundsätzlich, wenn der Fahrgast eine Verbindung kostenpflichtig gebucht hat und die Beförderung nicht durch für den/die MOIA Anbieter*in unvorhersehbare und von diesem nicht zu vertretende Umstände verhindert wird und MOIA oder der/die MOIA Anbieter*in diese Umstände auch nicht durch zumutbare Aufwendungen abwenden noch abhelfen kann, wie z. B. höhere Gewalt.

- B.4.2. Das Fahrpersonal kann den Fahrgast bei Betreten des MOIA-Fahrzeuges zu Identifikationszwecken nach der Buchungsbestätigung oder dem Namen fragen. Menschen mit Schwerbehinderung, die unentgeltlich befördert werden, haben dem Fahrpersonal ferner unaufgefordert den Schwerbehindertenausweis nebst Beiblatt mit Wertmarke vorzuzeigen.

- B.4.3. Der Fahrgast muss zügig ein- und aussteigen, um die Haltezeit zu verkürzen. Beim Ein- und Aussteigen muss sich so verhalten werden, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer*innen ausgeschlossen ist. Der Ein- und Ausstieg ist nur an den (virtuellen) Haltestellen möglich. Die vorhandenen Ansnallgurte sind zu nutzen. Alle Fahrgäste müssen bis zum Halt des Fahrzeugs auf ihren Sitzplätzen bleiben. Mit plötzlichen und starken Bremsungen des Fahrzeuges ist zu rechnen.

- B.4.4. Um MOIA Mobilitätsdienstleistungen in Anspruch nehmen zu können, müssen der Fahrgast und seine/ihre Mitreisenden zu der in der MOIA App angezeigten Abfahrtszeit an dem Startpunkt sein. Der Startpunkt wird in der MOIA App angezeigt. Zu beachten ist: Etwaige Informationen in der MOIA App zur Ankunft des MOIA-Fahrzeuges, der konkreten Fahrtstrecke und/oder der Fahrzeit können von äußeren Faktoren wie dem aktuellen Verkehrsaufkommen oder kurzfristigen Sperrungen abhängen und sind deshalb lediglich unverbindliche Schätzungen.

- B.4.5. Über die MOIA App kann jederzeit verfolgt werden, wann das MOIA-Fahrzeug an dem Startpunkt eintreffen wird. Sollte es zu Verspätungen kommen, sind der Fahrgast und seine/ihre Mitreisenden verpflichtet, bis zu 15 Minuten auf das MOIA Fahrzeug zu warten.

- B.4.6. Sollte die Verspätung 15 Minuten überschreiten, erhält der Fahrgast die Möglichkeit, die Buchung innerhalb der in der MOIA-App angezeigten Zeit zu

stornieren. Sollte die Stornierung in Anspruch genommen werden, erstattet MOIA dem Fahrgast den Fahrtpreis.

B.4.7. Bei einer Ad-hoc-Buchung mit sofortigem Fahrtwunsch ist eine Stornierung bis 60 Sekunden nach Buchung kostenfrei möglich. Bei einer Vorabbuchung („Pre-Booking“) kann eine Fahrt bis 60 Minuten vor Fahrtbeginn kostenfrei storniert werden. Im Übrigen gelten §9 und §10 BefBedV entsprechend.

B.4.8. MOIA kann eine **Bearbeitungsgebühr** (Cancellation Fee) bis zur Höhe des Gesamtfahrpreises verlangen, sofern der Fahrgast sich nicht am Startpunkt befindet oder eine Stornierung außerhalb der Ausnahmen in B.4.6. und B.4.7 erfolgt. Das Fahrtgelt ist nicht zusätzlich zu entrichten.

B.4.9. Sollte eine Buchung nicht oder nicht vollständig durchführbar sein, etwa auf Grund technischer oder betrieblicher Probleme (z. B. Fahrzeugausfall, Stau) oder weil eine Verbindung nicht mehr verfügbar ist („fehlerhafte Buchung“), wird der Fahrgast unverzüglich über die MOIA-App, per SMS, Mobiltelefon oder E-Mail informiert. Der Fahrpreis wird in diesem Fall automatisch erstattet. Über die MOIA-App kann ein neues MOIA-Fahrzeug gebucht werden. Eine automatische Neubuchung eines MOIA-Fahrzeuges erfolgt nicht. Die gesetzlichen Rechte des Fahrgastes bleiben unberührt.

B.5 Haftung für MOIA Mobilitätsdienstleistungen, Verhalten und Haftung des Nutzers, MOIA Verhaltenskodex

B.5.1. On-Demand-Verkehre bündeln Fahrtwünsche mehrerer Fahrgäste. Zur Erreichung des individuell gewünschten Zieles besteht daher weder ein Anspruch auf Beförderung auf einem bestimmten Fahrweg noch Anspruch auf Durchführung der Fahrt innerhalb der bei der Buchung prognostizierten Fahrtzeit, da beide Parameter von der Anzahl und den Fahrtzielen aller Fahrgäste des jeweiligen On-Demand-Verkehres abhängen. Soweit demgemäß gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen, begründen Abweichungen von der avisierten Fahrtdauer durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

B.5.2. Die MOIA Operations Germany GmbH oder ein/e Kooperationspartner*in, einschließlich deren Mitarbeiter*innen, Organe und/oder gesetzliche Vertreter*innen, haften uneingeschränkt für Personenschäden, sofern diese auf MOIA Mobilitätsdienstleistungen zurückzuführen sind.

B.5.3. Für Sachschäden des jeweiligen Fahrgastes haften die oben genannten Parteien nur bis zum Höchstbetrag von 1000 EUR; diese Begrenzung gilt nicht für den Fall, dass der Sachschaden in Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht wurde.

B.5.4. Die in B.5.2. und B.5.3. geregelten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Garantien übernommen wurden. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

B.5.5. Sollte es zu einem Unfall kommen, kann der Fahrgast etwaige Schäden über unser Help Center melden. Unser Kundenservice wird sich in diesem Falle umgehend melden.

B.5.6. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Versuchsbetriebes oder für die Fahrgäste darstellen, werden von der Beförderung ausge-

schlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.

B.5.7. Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Den Anweisungen des Fahrpersonals ist zu folgen. Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugbegleiter während der Fahrt zu unterhalten oder seine Sicht zu behindern,
2. das Fahrzeug vor vollständiger Öffnung der Türen zu betreten oder zu verlassen, die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen, sich im Türbereich des Fahrzeuges aufzuhalten, die Türen zu versperren oder andere Fahrgäste daran zu hindern, den Türbereich zügig zu verlassen,
3. ein rangierendes Fahrzeug zu betreten sowie in Abwesenheit des Fahrzeugbegleiters das Fahrzeug zu betreten oder zu bedienen,
4. bei Störungen auf freier Strecke ohne Anweisung des Fahrpersonals das Fahrzeug zu verlassen,
5. das Fahrzeug zu bedienen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
6. in den Fahrzeugen Druckschriften zu verteilen oder Propaganda zu betreiben,
7. in den Fahrzeugen zu musizieren oder zu betteln,
8. sich entgegen den jeweils geltenden Infektionsschutzregeln zu verhalten.

B.5.8. Bei einer Beförderung mit einem MOIA-Fahrzeug gilt für den Fahrgast zudem der MOIA Verhaltenskodex. Ziel des MOIA Verhaltenskodex ist es, dass sich die Fahrgäste in den MOIA-Fahrzeugen wohl und vor allem sicher fühlen. Der Verhaltenskodex ist abrufbar unter:

<http://moia.io/verhaltenskodex>

B.5.9. Im Falle eines Verstoßes gegen die Pflichten aus Punkt B.5.6, B.5.7 und dem MOIA Verhaltenskodex kann MOIA den Fahrgast unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes oder eines eventuell wiederholten Verstoßes z.B. (i) abmahnen (der Fahrgast erhält hierbei die Möglichkeit ein noch bestehendes Fehlverhalten einzustellen), (ii) von der Beförderung ausschließen, ohne den Fahrpreis zu erstatten, (iii) eine Schadenspauschale gemäß B.5.10. verlangen, (iv) vorläufig den Zugang des/der Kund*in zur MOIA App und allen oder einzelnen MOIA Services sperren, und/oder (v) den App-Nutzungsvertrag außerordentlich kündigen und das Nutzungskonto löschen.

B.5.10. Im Rahmen der Inanspruchnahme der MOIA Services haftet der Fahrgast für die von ihm/ihr schuldhaft verursachten Schäden, die MOIA, MOIA Operations Germany GmbH, ein/e Kooperationspartner*in oder Dritte erleiden. Besteht hiernach dem Grunde nach eine Schadenersatzpflicht des/der Nutzer*in gegenüber MOIA, MOIA Operations Germany GmbH oder einem/einer Kooperationspartner*in, gelten für die Höhe der Schadenersatz-

pflicht die in diesen Beförderungsbedingungen und/oder in der Servicegebühren-Tabelle jeweils vorgesehenen Schadenspauschalen. Dem Fahrgast bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden

überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als die Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung eines die Schadenspauschale überschreitenden Schadens bleibt vorbehalten.

Servicegebühren

Service	Möglicher Grund	Gebühr
Beseitigung leichter Verunreinigung	Leichte Verunreinigung des Fahrzeuginnenraums durch geringere Mengen von Schmutzpartikeln (z. B. kleinere oberflächliche Rückstände von Speiseresten, Flüssigkeiten oder Tieren), die vom Fahrpersonal eigenhändig mit wenig Aufwand beseitigt werden können	50 EUR
Einfache Reinigung des Fahrzeuginnenraumes	Verschmutzung des Fahrzeuginnenraums durch größere Mengen von Schmutzpartikeln (z. B. Rückstände von Speiseresten, Flüssigkeiten oder Tieren), die vom Fahrpersonal eigenhändig mit erhöhtem Aufwand beseitigt werden können Verstoß gegen das Rauchverbot	110 EUR
Tiefenreinigung des Fahrzeuginnenraumes (inkl. Desinfektion)	Reinigung von Erbrochenem oder stark riechenden Flüssigkeiten und anderen Substanzen (z. B. alkoholischen Getränken, Hundefäkalien), die von einem Dienstleister durchgeführt werden müssen	220 EUR

B.6 Erhöhtes Beförderungsentgelt

B.6.1. Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. unter Vorspiegelung einer fremden Identität, die Beförderung erlangt, ohne dazu von der buchenden Person, deren Zahlungsmittel für die Entrichtung des Fahrtgelts belastet worden ist, ermächtigt worden zu sein und ohne über eine gültige Fahrerlaubnis zu verfügen,
2. sich unter Vorspiegelung falscher Tatsachen als unentgeltlich zu befördernde Person im Sinne des § 228 SGB IX ausgibt, ohne zum Fahrtzeitpunkt tatsächlich zum berechtigten Personenkreis des § 228 SGB IX zu gehören und ohne über eine gültige Fahrerlaubnis zu verfügen,
3. sich oder eine mitfahrende Person unter Vorspiegelung falscher Tatsachen als Kind im Sinne des tariflichen Kinderrabatts ausgibt, ohne dass diese Person zum Fahrtzeitpunkt tatsächlich zu diesem berechtigten Personenkreis gehört,
4. den HVV-Rabatt in Anspruch nimmt, ohne zum Fahrtzeitpunkt tatsächlich über ein HVV-Abonnement zu verfügen.

5. Eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nummer 1. und 3. werden nicht angewendet, wenn der Fahrgast die oben genannten anspruchsbegründenden Umstände nicht zu vertreten hat.

B.6.2. Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 €; in den Fällen der Nummern 3 und 4 (Täuschung über Kinderrabatt, HVV-Rabatt) beträgt das erhöhte Beförderungsentgelt 30,00 €.

B.6.3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist binnen einer Woche an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 1,30 € erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

Hamburg, den 19. Dezember 2022

MOIA Operations Germany GmbH

Amtl. Anz. S. 2028

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40/4 27 92 - 1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **22 A 0321**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Bundeswehrkrankenhaus Hamburg,
Lesserstraße 180 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Elektrischer Anschluss von Bauteilen zur Herstellung eines Kälteleitungsnetzes:
– Anschluss eines Flüssigkeitskühler 80kW
– Anschluss eines Freikühler 70 und 80 kW
– Anschluss von 3 Kältegeräten
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
10. KW 2023
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
32. KW 2023
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D449083400>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 17. Januar 2023 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 14. Februar 2023.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%
- s) Eröffnungstermin:
17. Januar 2023 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 295
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 9. Dezember 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

Öffentliche Ausschreibung**Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen
Kehrbezirk**

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist folgender Kehrbezirk (KB) mit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

Bezirksamtsbereich Altona:
KB HH Nr. 705 zum 1. April 2023

Diese Ausschreibung mit der Nummer **ÖA-I-006/23** endet am 17. Januar 2023 um 9.30 Uhr.

Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hamburg, den 15. Dezember 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen¹⁶³⁶

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **22 A 0325**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Doumont-Kaserne, Holstenhofweg 85,
22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Teilerneuerung der Hauptstromversorgung im Gebäude H1 Ebene 0 im laufenden Universitätsbetrieb
– Aufbau einer neuen NSHV mit 4 Verteilern sowie 4 Bereichsverteiler und Kabelarbeiten
– Rückbau von 4 abgängigen Verteilungen und Kabelrückbau
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
9. Februar 2023
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
31. Mai 2023
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D449093434>

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden teilweise nachgefordert und zwar: Unterlagen mit Ausnahme von Formblatt 225a

- o) Ablauf der Angebotsfrist am 19. Januar 2023 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 16. Februar 2023.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
19. Januar 2023 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, (siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine
- x) Entfällt

Hamburg, den 15. Dezember 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

Bekanntmachung vergebener Aufträge**Ergebnisse des Vergabeverfahrens Richtlinie 2014/24/EU****ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER****I.1) Name und Adressen**

Offizielle Bezeichnung:
Bundesbauabteilung Hamburg, in Vertretung
für die Bundesrepublik Deutschland

Postanschrift:
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
NUTS-Code: DE600
Land: DE
Telefax: +49 (40)427921200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):
Hauptadresse (URL):
[http://www.hamburg.de/
behoerdenfinder/hamburg/11255485](http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485)

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher
Ebene

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND**II.1) Umfang der Beschaffung****II.1.1) Bezeichnung des Auftrags**

BWK : Neubau Multifunktionsgebäude,
Möbeleinbauten (22 E 0274)
Referenznummer der Bekanntmachung:
22 E 0274

II.1.2) CPV-Code

45420000-7

II.1.3) Art des Auftrags

Bauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung

Möbeleinbauten (22 E 0274)

II.1.6) Angaben zu den Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.1.7) Gesamtwert der Beschaffung (ohne MwSt.)

Genau: 852779,- Euro

II.2) Beschreibung**II.2.3) Erfüllungsort**

Nuts-Code: DE600
Hauptort Ausführung: 22049 Hamburg
Bundeswehrkrankenhaus Hamburg,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung

Möbeleinbauten für den Neubau des Multifunktionsgebäudes und Schifffahrtsmedizinischen Instituts auf dem Gelände des Bundeswehrkrankenhauses.

Leistungsumfang:

Lieferung und Montage von Möbeleinbauten.

Mengenübersicht:

36 Stück Schrankanlagen

17 Stück Tresenanlagen mit Mineralwerkstoffverkleidung

83 Stück Umkleideschrankanlagen

21 Stück Küchenzeilen inkl. Geräten

14 Stück Wandgarderoben

26 Stück Wandschutz hinter Desinfektionsmittelspendern

15 Stück Schrankanlagen mit integrierten Wasserspendern (Spender bauseits)

96 Stück Wandschutz hinter Waschbecken

II.2.5) Zuschlagskriterien:

1. Kostenkriterium:

Kriterium: Preis, Gewichtung: 100%

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: Nein

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN**IV.1) Beschreibung****IV.1.1) Verfahrensart**

Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung

Keine Rahmenvereinbarung

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein

IV.2) Verwaltungsangaben**IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren**

Bekanntmachungsnummer im ABl. 2022/S 205 – 583453

ABSCHNITT V: AUFTRAGSVERGABE

Auftrags-Nr.: 22 E 0274

Bezeichnung:

Möbeleinbauten

V.1) Information über die Nichtvergabe

Der Auftrag wurde vergeben.

V.2) Auftragsvergabe**V.2.1) Tag des Vertragsabschlusses**

19. Dezember 2022

V.2.2) Angaben zu den Angeboten

Anzahl der eingegangenen Angebote: 11

Anzahl der eingegangenen Angebote von KMU*: 11

Anzahl der eingegangenen Angebote von Bietern aus anderen EU-Mitgliedstaaten: 1

Anzahl der eingegangenen Angebote von Bietern aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten: 0

Anzahl der elektronisch eingegangenen Angebote: 11

* KMU (Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen) – gemäß der Definition in Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.

- V.2.3) Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde:
 Offizielle Bezeichnung:
 möbelzeit GmbH & Co. KG
 Postanschrift:
 Nikolaus-Otto-Straße 16
 NUTS-Code: DEA42
 PLZ Ort: 33335 Gütersloh
 Land: DE
 Der Auftragnehmer ist ein KMU: Ja
- V.2.4) Angaben zum Wert des Auftrags (ohne MwSt.)
 Gesamtwert des Auftrags: 862779,- Euro

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
 Offizielle Bezeichnung:
 Bundeskartellamt
 Villemombler Straße 76,
 53123 Bonn, DE
 Telefon: +49 (228)94990
 Fax: +49 (228)9499163
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**
 19. Dezember 2022

Hamburg, den 19. Dezember 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 – Bundesbauabteilung –

1638

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Wandsbek,
 Straßenneubau Am Alten Posthaus 2
 22041 Hamburg
 Deutschland
 +49 40428813476
 e-vergabe@wandsbek.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 22393 Frahmredder
- f) Maßnahme: 20-005 Frahmredder
 Leistung: 20-005 Frahmredder
 Vergabe-Nr.: **BAW2022Ö83**
 20-005 Frahmredder
 Neubau der Deckschicht im Abschnitt zwischen Stormarnplatz und Stadtbahnstraße;
 Grundhafte Erneuerung der Fahrbahn im Abschnitt zwischen Stadtbahnstraße und Saseler Chaussee;
 Grundhafte Erneuerung der Nebenflächen;
 Neubau von Bushaltestellen inkl. Sonderbord und Betonfläche;
 Erneuerung der Straßentwässerungsleitung mit Regenwasserrückhaltung;
 Erneuerung der Trummen und Trummenanschlussleitung;
 Markierungsarbeiten und Beschilderung;
- g) Entfällt
- h) Losweise Ausschreibung: Nein

- i) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/062c70c7-b750-4573-9082-e885d8f7a106>
 Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein
 Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Entfällt
- o) Teilnahme- oder Angebotsfrist:
 25. Januar 2023, 9.00 Uhr,
 Bindefrist: 23. Februar 2023
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
 „<https://bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 25. Januar 2023, 9.00 Uhr
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
 keine
- t) siehe Vergabeunterlagen
- u) siehe Vergabeunterlagen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Wandsbek,
 Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt
 Schloßgarten 9, 22041 Hamburg

Hamburg, den 15. Dezember 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

1639

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VgV VV 002-23 BK**
 Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung des denkmalgeschützten Hauptgebäudes einer
inklusive Schwerpunktschule
am Standort Bogenstraße 36 in Hamburg

– Objektplanung gem. §§ 33 HOAI

Leistung:

Auf dem Grundstück Bogenstraße 36 (Flurstück 2190 in der Gemarkung Harvestehude), soll das denkmalgeschützte Hauptgebäude der Stadtteilschule Ida-Ehre-Schule saniert werden. Aufgrund der sehr eingeschränkten Ausweichmöglichkeiten am Standort ist nur eine abschnittsweise und möglicherweise kleinteilige Sanierung im laufenden Betrieb möglich. Die Erarbeitung eines schlüssigen und abgestimmten Konzeptes der unterteilten Bearbeitung ist ein wesentlicher Bestandteil der Planungsaufgabe. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sich in dem zu sanierenden Gebäude die vollständige Verwaltung mit Schulleitung befindet, die möglicherweise mehrfach umziehen muss. Eine dauerhaft und durchgehend funktionierender Schulverwaltung bzw. Schulleitung ist zwingend zu gewährleisten. Ebenso ist die innerstädtische Lage mit sehr begrenztem Freiraum für Baustelleneinrichtungen etc. frühzeitig zu berücksichtigen und in Konzepten einzubinden.

Weiterhin ist die Stadtteilschule Schwerpunktschule für Inklusion. Im Rahmen der Sanierung sollen Maßnahmen für Barrierefreiheit umgesetzt werden. Ein gesondertes Budget steht hierzu zur Verfügung und muss gesondert dokumentiert werden.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 663.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Vertragslaufzeit ca. 54 Monate.

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:

3. Februar 2023 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. **TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.**

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 16. Dezember 2022

Die Finanzbehörde

1640

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV VV 006-23 BK**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung der denkmalgeschützten Stadtteilschule
am Standort Tieloh 28 in Hamburg

– Objektplanung gem. §§ 33 HOAI

Leistung:

Es handelt sich bei dem Objekt um ein Schulanlage aus Schulgebäude, Turnhalle, Pausenhof und Einfriedung mit je einem Zugang für Jungen und für Mädchen. Der Standort steht unter Denkmalschutz (Denkmalliste Hamburg, ID 22914). Eine denkmalrechtliche Genehmigung ist Bestandteil der zu erbringenden Leistung. Seit dem Schuljahr 2021/2022 sind die Klassen 10 bis 13 am Standort. Es handelt sich um eine Stadtteilschule.

Auf einer Fläche von rund 5.335,43 m² Mietfläche sollen das Schulgebäude von der Gebäudeklasse 4 in die Gebäudeklasse 2 im ggf. teilweise laufenden Betrieb innere und äußere saniert werden unter Berücksichtigung des BEG EG 70.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 483.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Vertragslaufzeit ca. 48 Monate.

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
27. Januar 2023 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. **TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.**

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 16. Dezember 2022

Die Finanzbehörde

1641

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Universität Hamburg

Mittelweg 124

20148 Hamburg

Deutschland

+49 40239512234

strategischereinkauf@uni-hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Fächerecholot HCU
Die Universität Hamburg führt als zentrale Vergabestelle für die HafenCity Universität Hamburg (HCU) eine öffentliche Ausschreibung für eine Lieferleistung durch.
Ziel ist der Kauf und die Lieferung eines voll funktionsfähigem Echolot (Multi-Beam), bestehend aus Schwinger, Processing-Einheit, Zubehör (z.B. Verbindungskabel, Datenkabel, ...), Wasserschallsonde am Schwingerkopf falls benötigt, Befestigungsplatte (mounting bracket), inkl. Transportboxen, einer Garantie von 3 Jahre, inkl. der Steuerungssoftware sowie dem Einbau/Installation, Schulung von bis zu drei Mitarbeitern und lokalem Support.
Die Lieferung der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Geräte soll bevorzugt bis spätestens 15. April 2023 erfolgen. Abweichungen hiervon müssen begründet werden und es ist das nächstmögliche Lieferdatum zu nennen. Die Installation, Inbetriebnahme und Schulung muss bis spätestens 28. April 2023 erfolgen.
Die Festlegung der genauen Termine erfolgt in Absprache mit den HCU-Mitarbeitenden des Fachbereichs Hydrographie und Geodäsie.
Erfüllungsort ist die Stadt Hamburg.
- Ort der Leistungserbringung: 20457 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/8fdc945c-44fb-4a82-92a8-c4d4b4eba39d>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
13. Januar 2023, 9.00 Uhr
Bindefrist: 28. Februar 2023, 00.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50/50
- Hamburg, den 20. Dezember 2022
Universität Hamburg

1642

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 001-23 CR**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Mensa und Verwaltung, Kanzlerstraße 25
in 21079 Hamburg
Bauftrag: Fliesen
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 69.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. September 2023;
Fertigstellung ca. Oktober 2023
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
13. Januar 2023 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. Dezember 2022

GMH|Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1643

2040

Dienstag, den 27. Dezember 2022

Amtl. Anz. Nr. 102

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 018-23 JS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Goetheschule Harburg, Eißendorfer Str. 26
in 21073 Hamburg
Bauftrag: Holzfenster
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 345.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn Frühjahr 2023;
Fertigstellung ca. August 2023
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
13. Januar 2023 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>
Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:
<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 16. Dezember 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1644

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 022-23 IE**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Mensa und Verwaltung, Kanzlerstraße 25
in 21079 Hamburg
Bauftrag: Tischler
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 84.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. November 2023;
Fertigstellung ca. Dezember 2023
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
13. Januar 2023 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>
Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:
<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 16. Dezember 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1645